

# Anlage 1

## Ergänzende Vereinbarung zum Schülerpraktikum

(gemäß Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 29.01.2025)

### § 1 Allgemeines

Das Schülerpraktikum ist eine Schulveranstaltung.

Der Praktikant / die Praktikantin soll die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufs kennenlernen und seine bzw. ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben.

### § 2 Pflichten der Vertragspartner

Der **Praktikumsbetrieb** verpflichtet sich,

- dem/der Praktikant/in im Rahmen seiner Möglichkeiten, die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass der Praktikant/in seine/ihre Eignung für das getestete Berufsfeld einschätzen kann; eine Verpflichtung zur späteren Übernahme besteht nicht,
- umgehend die Schule (im Rahmen eines Schülerpraktikums) und die Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn der/die Praktikant/in nicht erscheint,
- die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten,
- bei drohender Vertragsauflösung oder Schwierigkeiten, vorab die Schule zu informieren,
- dem/der Praktikant/in einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen.

Der/Die **Praktikant/in** verpflichtet sich,

- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben,
- den Weisungen der Mitarbeiter und des Betreuers im Unternehmen nachzukommen und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten,
- den Vorschriften über die Schweigepflicht, während des Praktikums und danach, nachzukommen,
- das Unternehmen im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren; im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem dritten Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen; die Schule ist darüber in Kenntnis zu setzen
- bei Schwierigkeiten mit dem Praktikumsbetrieb sowie drohendem Abbruch die Schule rechtzeitig zu informieren, die ihrerseits weitere Schritte einleitet.

### § 3 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 35 Stunden (unter 15 Jahren) bzw. 40 Stunden (ab 15 - 18 Jahren\*). Die tägliche Arbeitszeit beträgt 7 (bzw. 8\*) Stunden. Dem/Der Praktikant/in stehen täglich 60 Minuten Pause zu. Die erste Pause ist nach spätestens 4,5 Stunden Arbeitszeit zu gewähren.

#### **§ 4 Vergütungs- und Urlaubsanspruch**

Der/Die Praktikant/in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung durch den Praktikums-betrieb. Während der Praktikumsdauer besteht kein Urlaubsanspruch.

#### **§ 5 Versicherungsschutz**

Im Rahmen des Schülerpraktikums besteht gesetzlicher Haftpflicht- und Versicherungsschutz durch den Schulträger. Der Krankenversicherungsschutz ist privat geregelt.

#### **§ 6 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

#### **§ 7 Auflösung des Vertrages**

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Begründung und Fristen jederzeit aufgelöst werden.

Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, ist vorab zwingend aktiv die Schule einzubeziehen, die entsprechende Schritte einleitet.

#### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

Der Praktikumsbetrieb stellt dem/der Praktikant/in eine Praktikumsbescheinigung und eine Beurteilung aus (siehe Anlagen).